**Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – zentrale Neuregelungen**

Am 16.10.2015 wurde im Bundesrat das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz verbschiedet. Es trat bereits am 24.10.2015 in Kraft. Im Unterschied zu früheren Entwürfen wurde eine Vielzahl weiterer Neuregelungen, die sich auf die Umsetzung der EU- Aufnahmerichtlinie und der EU-Verfahrensrichtlinie bezogen, kurzfristig wieder aus dem Entwurf herausgenommen. Aber: Aufgeschoben ist bekanntlich nicht aufgehoben: es ist daher davon auszugehen, dass in Kürze ein weiterer Gesetzentwurf vorliegt.

**Die zentralen Ziele des aktuellen Gesetzentwurfs sind laut Gesetzesbegründung**

* Asylverfahren beschleunigen,
* Die Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger zu vereinfachen,
* „Fehlanreize“, die zu einem weiteren Anstieg unberechtigter Asylanträge führen könnten, zu beseitigen,
* Befristet von Standards bei der Unterbringung abweichen, um die Unterbringung der Asylsuchenden zu gewährleisten,
* Die Integration derjenigen verbessern, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen, verbessern,
* Die Länder bei den Kosten der Aufnahme entlasten.

**Der Gesetzentwurf sieht Änderungen in folgenden Gesetzen vor:**

Art. 1 Änderungen Asylverfahrensgesetz

Art. 2 Änderung AsylbLG

Art. 3 Änderung AufenthG

Art. 4 Änderung Meldegesetz

Art. 5 Änderung des Bundesfreiwilligengesetzes

Art. 6 Änderung Baugesetzbuch

Art. 7 Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 8 Änderung des Finanzausgleichgesetzes

Art. 9 Änderung im Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien,

Art. 10 Änderung SGB III

Art. 11 Änderung SGB V

Art. 12 Änderung des Entflechtungsgesetzes

Art. 13 Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Art. 14 Änderung weiterer Gesetze und Rechtsvorschriften, S. 56

Außerdem wurden eine Reihe von Verordnungen geändert, nämlich die Beschäftigungsverordnung, die Integrationskursverordnung, die Energiesparverordnung sowie die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte.

**Im Folgenden sind einige zentrale Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs aufgeführt- es handelt sich also nicht um eine vollständige Aufstellung aller Änderungen!**

Insgesamt betrachtet sieht das Gesetz für Personen mit Bleibeperspektive eine Reihe von Verbesserungen vor (Zulassung zu Integrationskursen, Ausbau der Sprachkursangebote der BA, frühere Integration in den Arbeitsmarkt). Dafür werden auf der anderen Seite pauschal alle Personen aus den vermeintlich „Sicheren Herkunftsländern“ von diesen Angeboten, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und generell der Druck auf Personen, deren Asylverfahren negativ entschieden wurde vergrößert (Leistungskürzungen, leichtere Abschiebung). Dass Asylsuchende bis zu 6 Monaten in den EAE verbeiben müssen bedeutet für alle davon Betroffenen faktisch dann auch die Verlängerung des Arbeitsverbots und in der Regel auch den Ausschluss von Kita und Schule.

**Änderungen Asylverfahrensgesetz**

* § 12 Handlungsfähigkeit Minderjähriger: Heraufsetzung der Alters, in dem Personen handlungsfähig im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes sind von 16 auf 18 Jahre.
* § 29a (Sicherer Herkunftsstaat)in Verbindung mit Anlage II

 Albanien, Kosovo, Montenegro werden zu sicheren Herkunftsländer, erklärt;

Die Bundesregierung legt alle 2 Jahre Bericht vor, ob die Voraussetzungen für die Einstufung als sicherer Herkunftsländer noch gegeben sind.

Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund weiterer Gesetzesänderungen die Einstufung zu „Sicheren Herkunftsländern“ in der Zukunft gravierendere Auswirkungen hat: Sie sollen bis zum Ende des Asylverfahrens bzw. bis zur Ausreise in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben (ohne zeitliche Begrenzung) und unterliegen einem Arbeitsverbot, haben keinen Zugang zu Integrationskursen.

* § 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen
* Asylbewerber sind verpflichtet, bis zu 6 Monaten in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) zu wohnen (bisher 3 Monate).
* Ausländer aus „sicheren Herkunftsländern“ sind verpflichtet, bis zum Ende des Asylverfahrens/ im Falle der Ablehnung als offensichtlich unbegründet bis zur Ausreise oder zum Vollzug der Abschiebungsanordnung in EAE zu wohnen.
* § 61 (Erwerbstätigkeit):

Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat, der nach dem 31.08. seinen Asylantrag gestellt hat, darf für die gesamte Dauer des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

* § 90 Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilberufen
* In Erstaufnahmeeinrichtungen können Asylsuchende, die über eine entsprechende med. Ausbildung verfügen unter bestimmten Umständen mit in die medizinische Betreuung der Asylsuchenden einbezogen werden

**Änderung Asylbewerberleistungsgesetz, ( AsylbLG)**

Die Änderungen im Bereich des AsylbLG sehen gravierende Einschränkungen hinsichtlich des Umfangs der zu gewährenden Leistungen für bestimmte Personengruppen vor. Betroffen von diesen Einschränkungen sind zukünftig folgende Personen:

* Vollziehbar Ausreisepflichtige, für die der Ausreisetermin und die Ausreisemöglichkeit feststehen, erhalten ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Unterbringung und Ernährung einschließlich Heizung sowie Körper – und Gesundheitspflege es sei denn, die Ausreise kann aus von ihnen nicht zu vertretenen Gründen nicht durchgeführt werden. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.
* Asylsuchende, für die – abweichend von der Dublin III Verordnung – nach der Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedsstaat der EU oder ein Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Für sie gelten die gleichen Einschränkungen wie in Abs. 1

Darüber hinaus sollen die Leistungen nach dem AsylbLG zukünftig wieder in deutlich größerem Umfang als Sachleistungen – anstelle von Barleistungen – gewährt werden. Dies gilt nicht nur während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung, sondern – in abgeschwächter Form – auch bei der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften vor Ort.

§ 3 AsylbLG Grundleistungen

* Während der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) wird der notwendige Bedarf (Unterkunft, Verpflegung, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs-und Verbrauchsgüter des Haushalts) durch Sachleistungen gedeckt. Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse (notwendiger persönlicher Bedarf) gewährt. Diese sollen, soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, durch Sachleistungen gewährt werden. Ansonsten können sie auch als Barleistungen erbracht werden.
* Bei Unterbringung außerhalb von EAE sind vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Anstelle von Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist, auch Sachleistungen gewährt werden. Der notwendige persönliche Bedarf ist als Geldleistung zu erbringen, in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylVfG kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich durch Sachleistungen gedeckt werden.
* § 11 Abs. 2
* Leistungsberechtigten darf in den Teilen Deutschland, in denen sie sich zuwider einer ausländer- oder asylrechtlichen räumlichen Beschränkung aufhalten, regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zu ihrem rechtmäßigen Aufenthaltsort gewährt werden.

**Änderung AufenthG**

* § 44 Zulassung zu Integrationskursen ( soweit Plätze verfügbar):
* von Personen mit Aufenthaltsgestattung , bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.
* von Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 (also nur Personen mit einer Duldung aus humanitären Gründen)
* Ausschluss von Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“
* § 45a Berufsbezogene Deutschsprachförderung
* In der Regel aufbauend auf I-Kurse
* Ausländer kann zur Teilnahme im Rahmen von Eingliederungsmaßnahmen verpflichtet werden
* Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. (sichere Herkunftsstaaten)
* § 59: Androhung der Abschiebung

Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.

* § 60 a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung
* Die oberste Landesbehörden können die Abschiebung aus humanitären/völkerrechtlichen Gründen nur noch für 3 Monate aussetzen (bisher 6 Monate). Danach bedarf die Anordnung der Zustimmung des BMI.
* Ausländern aus „sicheren Herkunftsstaaten“ dürfen keine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn ihr nach dem 31.8. gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

**Art. 5 Änderung des Bundesfreiwilligengesetzes**

* Sonderregelung für Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug. Es werden

bis zu 10.000 Plätze für 2016 zusätzlich eingerichtet.

**Art. 6 Änderung des Baugesetzbuchs**

* Zahlreiche Änderungen des Baurechts, die den kurzfristigen Bau von Flüchtlingsunterkünften erleichtern sollen. Die Regelungen sind zeitlich bis Ende 2019 begrenzt.

**Art. 5 Änderung Bundesärzteordnung, S. 50**

* Vorübergehende Ermächtigung, dass Asylbewerber, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, unter bestimmten Umständen vorübergehend in EAE in die medizinische Versorgung mit einbezogen können.

**Art. 8 Änderung des Finanzausgleichgesetzes**

* Der im Finanzausgleichsgesetz zu Gunsten des Bundes festgelegte Festbetrag wird ab 2015 zu Gunsten der Länder gesenkt, allein in 2016 um rund 2,8 Mrd. Euro.

**Art. 10 Änderung SGB III**

* § 131 Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung .

Für Personen mit Aufenthaltsgestattung (Bleibeperspektive) die aufgrund von § 61 Asylverfahrensgesetz keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis Ende 2018 Leistungen nach dem 2. Und 3. Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels sowie Leistungen nach den § 44 und 45 erbracht werden.

Mit der Neuregelung soll die frühzeitige Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden bei einem Teil der Asylsuchenden unterstützt werden. Dazu wird befristet bis zum Jahr 2018 eine „**Sonderregelung zur Eingliederung** von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung“ (§ 131 SGB III-neu) geschaffen. Die Regelung richtet sich an Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, die für die Dauer ihres Asylverfahrens zum Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind und deshalb keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Bestimmte Leistungen der Arbeitsförderung – v.a. neben der ohnehin schon offenen stehenden Beratung - werden jetzt zugänglich gemacht, wie insbesondere die Potentialanalysen, Kompetenzfeststellungsverfahren, auf eine Arbeitsvermittlung bezogene Aktivitäten wie insbesondere die Förderung aus dem Vermittlungsbudget oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. .

* § 421 Förderung der Teilnahme an Sprachkursen

Agentur für Arbeit kann kurzfristig die Teilnahme an Sprachkursen fördern für Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Maßnahmeeintritt muss bis zum 31.12.2015 erfolgen.

**Art. 11 Änderung SGB V**

* Krankenkassen sind zur Übernahme der Krankenbehandlung verpflichtet, wenn sie auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte dazu aufgefordert werden.
* Die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte kann vereinbart werden

**Verordnungen:**

**Beschäftigungsverordnung:**

**Möglichkeit der legalen Einreise zur Einreise zur Arbeitsaufnahme für Staatsangehörige aus den West Balkan Staaten**

§ 26: Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können von 2016 bis 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzungen: Die Antragstellung erfolgt vom Ausland aus, die Antragstellenden bezogen keine Leistungen nach dem AsylbLG in den letzten 24 Monaten: Ausnahme: wenn sie zwischen dem 1.1.2015 und dem In Kraft treten des Gesetzes (34.10.2015) einen Asylantrag gestellt haben, sich am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gestattet, mit

einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben

und unverzüglich ausreisen.“

**Leiharbeit**

Um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, gibt es eine **Lockerung des Leiharbeitsverbots**. Das Leiharbeitsverbot für Asylbewerber sowie Geduldete entfällt nach 15 Monaten (und galt zuvor 4 Jahre lang). Innerhalb der ersten 15 Monate kann eine Tätigkeit in der Zeitarbeit nur aufgenommen werden, wenn keine Vorrangprüfung erforderlich ist, was lediglich für sog. Mangelberufe (siehe die sog. "Positivliste „ der BA, in der u.a. auch Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Altenpflege gelistet sind) und wenige hoch qualifizierte Berufe gilt...,

26.10.2015

Löhlein/ Hofmann